

## Haushaltssatzung der Gemeinde Tensbüttel-Röst für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 77 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom 22.11.2023 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- |    |   |                |
|----|---|----------------|
| 1. | im Ergebnisplan mit   |                |
|    | einem Gesamtbetrag der Erträge auf  | 1.207.200 EUR  |
|    | einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf   | 1.279.900 EUR  |
|    | einem Jahresfehlbetrag von  | 72.700 EUR     |
|    | einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich  | 0 EUR          |
|    | einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage                                     | -72.700 EUR    |
| 2. | im Finanzplan mit   |                |
|    | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                            | 1.084.900,00 € |
|    | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                            | 1.164.700,00 € |
|    | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit auf      | 1.105.000,00 € |
|    | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen auslaufender Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit auf | 2.027.800,00 € |

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

- |    |  |             |
|----|--|-------------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 420.000 EUR |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                  | 0 EUR       |

- |    |   |       |
|----|---|-------|
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf                      | 0 EUR |
| 4. | die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 1,2   |

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| 1. | <u>Grundsteuer</u>   |          |
|    | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 320 v.H. |
|    | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                         | 320 v.H. |
| 2. | <u>Gewerbesteuer</u>   | 350 v.H. |

### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 Euro im Einzelfall.

### § 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 50.000 Euro beträgt.

### § 6

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 11.01.2024 erteilt.

Tensbüttel-Röst, den 23.01.2024

gez. Unterschrift

---

Bürgermeister  
Thomas Schulz